

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 141

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige. S. 587. — Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln. S. 588. — Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen. S. 589. — Bekanntmachung über die Kartoffelverförmung. S. 590. — Bekanntmachung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen. S. 593.

(Nr. 5282) Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige. Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Alle Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum eines zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiffes ganz oder teilweise von einem Reichsangehörigen an einen Nichtreichsangehörigen übertragen werden soll, sind verboten.

Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum von Schiffen, die zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmt sind und für Rechnung eines Reichsangehörigen gebaut oder für Rechnung eines Nichtreichsangehörigen deutschen Werften in Bau gegeben werden, an Nichtreichsangehörige übertragen werden soll.

Ferner sind für die im Abs. 1 bezeichneten Schiffe, die in ein deutsches Schiffsregister eingetragen sind und eine Tragfähigkeit von mehr als 15 000 Kilogramm haben, sowie für die im Abs. 2 bezeichneten Schiffe mit einer solchen Tragfähigkeit verboten:

1. alle die Beförderung von Gütern bezweckenden Miet- oder Frachtverträge, durch die zusammen mehr als der dritte Teil des Nettoraumgehalts oder der Tragfähigkeit eines solchen Schiffes in Anspruch genommen wird, soweit die Beförderung nicht ausschließlich von oder nach Häfen des Inlandes erfolgen soll;
2. alle Verträge, durch die ein solches Schiff einem Nichtreichsangehörigen für einen anderen Zweck als für die Beförderung von Gütern zum Gebrauch überlassen wird.



§ 2

Die Verlegung des Heimatsorts eines Schiffes der im § 1 bezeichneten Art in das Ausland ist verboten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Zuwiderhandlung ist auch strafbar, wenn ein Deutscher sie im Ausland begeht.

Der Versuch ist strafbar.

§ 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.
Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5283) Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln. Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer Nahrungs- oder Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.